

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 5

Greifswald, den 31. Mai 1987

1987

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	47	E. Weitere Hinweise	53
Nr. 1) Jahreslosung, Monatsprüche und Monatslieder 1988	47	Nr. 3) Angebot zur Herstellung von Kirchenansichts-Postkarten	53
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	48	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	53
Nr. 2) Staatliches Kindergeld	48	Nr. 4) Erklärungen des Zentralaussschusses des Ökumenischen Rates der Kirchen	53
C. Personalmeldungen	53	Nr. 5) Wünsche an den Pfarrer — Erwartungen und Möglichkeiten des Pfarrerberufes aus der Sicht der Gemeinde — von Kurt Rudolph	58
D. Freie Stellen	53		

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Jahreslosung, Monatsprüche und Monatslieder 1988

Abkürzungen für bibl. Texte:

L = Luthertexte AT 64/ NT 84

E = Einheitsübersetzung

Abkürzungen für Liederbücher:

EKG = Evangelisches Kirchengesangbuch

GK = Gemeinsame Kirchenlieder

GldW = Gott liebt diese Welt

SuK = Singt und Klingt

BH/EKG = Beiheft zum EKG

Jahreslosung:		Jesus Christus spricht: Kehrt um und glaubt an das Evangelium! Mk 1,15	E
Januar:	MS:	Einen anderen Grund kann niemand legen als den, der gelegt ist: Jesus Christus 1. Kor 3,11	E
	ML:	Jesus Christus herrscht als König EKG 96 SuK 274	
Februar:	MS:	Jesus Christus spricht: Wer das Reich Gottes nicht empfängt wie ein Kind, der wird nicht hineinkommen. Mk 10,15	L
	ML:	Suchet zuerst Gottes Reich in dieser Welt SuK 421	
März:	MS:	Jesus Christus spricht: Wer groß sein will unter euch, der soll euer Diener sein. Mk 10,43	L
	ML:	Wir dienen, Herr, um keinen Lohn Suk 448	
April:	MS:	Seid stets bereit, jedem Rede und Antwort zu stehen, der nach der Hoffnung fragt, die euch erfüllt. 1. Petr. 3,15	E
	ML:	Ich weiß, woran ich glaube EKG 278	
Mai:	MS:	Gott hat den heiligen Geist reichlich über uns ausgegossen durch Jesus Christus, unsern Heiland. Tit. 3,5.6	L
	ML:	Freut euch, ihr Christen alle EKG 102	
Juni:	MS:	Wachet, steht im Glauben, seid mutig und seid stark! 1. Kor. 16,13	L
	ML:	Laß uns in deinem Namen, Herr, die nötigen Schritte tun SuK 384	
Juli:	MS:	Jesus Christus spricht: Wer Gottes Willen tut, der ist mein Bruder und meine Schwester und meine Mutter Mk 3,35	EKG 217
	ML:	Herz und Herz vereint zusammen EKG 217	
August:	MS:	Wenn mein Geist in Ängsten ist, so nimmst du dich meiner an. 142,4	L
	ML:	Von guten Mächten wunderbar geborgen SuK 238	
September:	MS:	Suchet der Stadt Bestes und betet für sie zum Herrn. Jer 29,7	L
	ML:	Ach bleib mit deiner Gnade EKG 208	
Oktober:	MS:	Wo der Geist des Herrn wirkt, da ist Freiheit 2. Kor 3,17	E
	ML:	Wir bitten, Herr, um deinen Geist SuK 272	

November:	MS:	Wir warten auf einen neuen Himmel und eine neue Erde nach seiner Verheißung, in denen Gerechtigkeit wohnt. 2. Petr 3,13	L
	ML:	Du höchstes Licht, ewiger Schein	EKG 337
Dezember:	MS:	Von Herzen will ich mich freuen über den Herrn. Meine Seele soll jubeln über meinen Gott.	E
	ML:	Ich freu mich in dem Herren	SuK 359

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

§ 3

Nr. 2) Staatliches Kindergeld

Evangelisches Konsistorium Greifswald, den 8. 5. 1987
 P 21703—1/87 I

Nachstehend werden abgedruckt die Verordnung über staatliches Kindergeld, die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über staatliches Kindergeld und die Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften, sämtlich vom 12. März 1987 (GBl. I Nr. 6 S. 43 f.).

H a r d e r

VERORDNUNG über staatliches Kindergeld vom 12. März 1987

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern sowie zur Förderung junger Ehen vom 22. April 1986 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Anspruch auf staatliches Kindergeld

(1) Bürger, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, erhalten für ihre dem Haushalt angehörenden Kinder ein staatliches Kindergeld

- a) bis zur Beendigung des Besuchs der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bzw. der Klasse 10 einer Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule bzw. der achtklassigen Hilfsschule,
- b) bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie keine allgemeinbildende Schule besuchen und nach ärztlichem Gutachten keine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit aufnehmen können.

(2) Personen, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind und ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, können das staatliche Kindergeld erhalten. Einzelheiten dazu werden in Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 2

Höhe des staatlichen Kindergeldes

- (1) Das staatliche Kindergeld beträgt für
- | | | |
|---------------------------------|-----------|-------|
| — das 1. Kind | monatlich | 50 M |
| — das 2. Kind | monatlich | 100 M |
| — das 3. und jedes weitere Kind | monatlich | 150 M |

(2) Maßgebend für die Höhe des staatlichen Kindergeldes je Kind ist die Anzahl der dem Haushalt angehörenden wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder.

Zuschuß zum Familieneinkommen

Endet für ein drittes oder weiteres Kind der Anspruch auf staatliches Kindergeld, erhalten die Bürger für dieses Kind einen Zuschuß zum Familieneinkommen von 50 M monatlich, wenn

- es sich in der Berufsausbildung befindet,
- es die erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. die Klasse 11 oder 12 einer Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule besucht,
- für dieses Kind Anspruch auf Unterstützung gemäß § 8 der Verordnung vom 24. April 1986 über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern (GBl. I Nr. 15 S. 243) besteht.

Voraussetzung ist, daß zum Haushalt mindestens 2 weitere Kinder gehören, die sich in der Berufsausbildung befinden, die erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule, die Klasse 11 oder 12 einer Spezialschule, Spezialklasse bzw. Sonderschule besuchen, studieren oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4

Zum Haushalt gehörende Kinder

Als zum Haushalt gehörend gelten alle wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder, ausgenommen Kinder, die auf Grund

- a) einer von einem Organ der Jugendhilfe angeordneten Vormundschaft oder Pflegschaft in einer anderen Familie leben,
- b) von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe gemäß § 50 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik in Einrichtungen der Jugendhilfe oder des Gesundheits- und Sozialwesens betreut werden.

Weitere Ausnahmen werden in Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 5

Finanzierung

Das staatliche Kindergeld und der Zuschuß zum Familieneinkommen werden aus dem Staatshaushalt finanziert.

6 §

Zahlung

(1) Das staatliche Kindergeld und der Zuschuß zum Familieneinkommen werden ausgezahlt durch

- a) Staatsorgane, Betriebe, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen, private Handwerker und Gewerbetreibende und andere Bürger für die Kinder der bei ihnen in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Arbeiter und Angestellten,
- b) sozialistische Genossenschaften und deren kooperative Einrichtungen für die Kinder der Genossenschaftsmitglieder und der bei ihnen in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Arbeiter und Angestellten-

- c) Universitäten, Hoch- und Fachschulen für die Kinder der Direktstudenten, Direktstudenten im postgradualen Studium, Forschungsstudenten und Aspiranten,
- d) die für die Auszahlung von Renten oder Versorgungsleistungen zuständigen Stellen für die Kinder der Rentner oder Empfänger einer Versorgung,
- e) die Räte der Gemeinden, Städte bzw. Stadtbezirke — Sozialwesen — für die Kinder der privaten Handwerker und Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen, selbständig Tätigen, der unständig Beschäftigten, der Empfänger einer Sozialfürsorgeunterstützung oder einer anderen Unterstützung und weiterer unter Buchstaben a bis d nicht genannter Anspruchsberechtigter.

(2) Die Zahlung des staatlichen Kindergeldes wird auf der Grundlage der bei den Auszahlungsstellen hinterlegten Auszahlungskarten vorgenommen. Bei der Geburt von Kindern werden die Auszahlungskarten von den damit beauftragten Stellen ausgehändigt.

(3) Der Zuschuß zum Familieneinkommen ist vom anspruchsberechtigten Bürger formlos bei der zuständigen Auszahlungsstelle zu beantragen.

§ 7

Meldung von Veränderungen

Verändert sich die Anzahl der dem Haushalt angehörenden wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder, so ist das vom Bürger unverzüglich der zuständigen Auszahlungsstelle mitzuteilen.

§ 8

Nachzahlung und Rückforderung

(1) Wurden Leistungen von Auszahlungsstellen unbeantragt abgelehnt oder zu niedrig festgelegt, sind die zustehenden Beträge ab Beginn des Anspruchs bzw. der fehlerhaften Zahlung nachzugewähren. Diese Ansprüche unterliegen nicht der Verjährung.

(2) Zu viel gezahlte Leistungen infolge fehlerhafter Festsetzung oder Zahlung können durch die Auszahlungsstelle nur in Höhe des für den letzten Monat überzahlten Betrages zurückgefordert werden. Die Rückforderung ist innerhalb von 2 Monaten nach Zahlung geltend zu machen.

(3) Durch Verschulden des Bürgers überzahlte Leistungen kann die Auszahlungsstelle in voller Höhe zurückfordern.

§ 9

Verjährung

Ansprüche auf Leistungen nach dieser Verordnung sowie Rückzahlungsforderungen verjähren in 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann.

§ 10

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen der Auszahlungsstellen kann Beschwerde eingelegt werden. Die Berechtigten sind darüber zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme der Entscheidung bei der Auszahlungs-

stelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerde über Rückforderungen hat aufschiebende Wirkung.

(3) Wird der Beschwerde innerhalb von 2 Wochen nicht oder nicht vollständig stattgegeben, ist sie in dieser Frist an den für den Wohnsitz des Bürgers zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, weiterzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Die Entscheidung über die Beschwerde ist zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 11

Der Zuschuß zum Familieneinkommen wird bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 auch dann gewährt, wenn die Zahlung des staatlichen Kindergeldes bereits vor dem 1. Mai 1987 beendet wurde.

§ 12

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Berlin, den 12. März 1987

Ministerat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über staatliches Kindergeld vom 12. März 1987

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 12. März 1987 über staatliches Kindergeld (GBl. I Nr. 6 S. 43) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

Als Kinder im Sinne der Verordnung gelten die

- a) leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder, für die der Bürger das Erziehungsrecht hat,
- b) Kinder des Ehegatten, für die dieser das Erziehungsrecht hat,
- c) Kinder, für die dem Bürger das Erziehungsrecht, die Vormundschaft oder Pflegschaft übertragen wurde.

§ 2

(1) Das staatliche Kindergeld wird ab 1. des Monats gezahlt, in dem der Anspruch entsteht.

(2) Das staatliche Kindergeld wird gezahlt bis einschließlich des Monats, der

- a) der Beendigung des Besuches
 - der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bzw. Sonderschule,
 - der Klasse 10 einer Spezialschule bzw. Spezialklasse,
 - der achtklassigen Hilfsschule
- b) der Vollendung des 16. Lebensjahres schwerstgeschädigter Kinder

folgt. Das gilt auch, wenn für diesen Monat bereits Lehrlingsentgelt, Ausbildungsbeihilfe, Stipendium bzw. Unterstützung für schwerstgeschädigte Kinder gezahlt oder anderes Einkommen erzielt wird.

§ 3

Das staatliche Kindergeld wird auch dann gezahlt, wenn Schüler eine freiwillige produktive Tätigkeit entsprechend den Rechtsvorschriften ausüben und Arbeits-einkommen erhalten.

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung

§ 4

(1) Personen, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, wird das staatliche Kindergeld für ihre mit in der Deutschen Demokratischen Republik wohnenden und ihrem Haushalt angehörenden Kinder gewährt, wenn sie

- a) ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben oder
- b) einen länger befristeten Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben und
 - in einem Arbeitsrechtsverhältnis mit einem Betrieb im Sinne des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik stehen,
 - Mitglied einer sozialistischen Genossenschaft in der Deutschen Demokratischen Republik sind,
 - von der Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik eine Rente oder Versorgung erhalten,
 - in der Deutschen Demokratischen Republik studieren oder eine Aus- und Weiterbildung erhalten; ausgenommen sind die Personen, die ihr Studium oder ihre Aus- und Weiterbildung auf kommerzieller Basis durchführen.

(2) Staatliches Kindergeld wird auch gewährt, wenn dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen festgelegt ist.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 5

- (1) Die Gewährung des staatlichen Kindergeldes
 - in Höhe von 100 M setzt die Zugehörigkeit zum Haushalt von mindestens zwei,
 - in Höhe von 150 M die Zugehörigkeit zum Haushalt von mindestens drei wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kindern voraus.

(2) Wird ein Kind wirtschaftlich selbständig oder gehört es künftig nicht mehr dem Haushalt an, ist nach Ablauf des auf die Veränderung folgenden Monats das staatliche Kindergeld entsprechend der Anzahl der nunmehr dem Haushalt angehörenden wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder neu festzusetzen.

§ 6

(1) Als wirtschaftlich noch nicht selbständig im Sinne der Verordnung gelten

- a) Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie
 - sich in der Berufsausbildung befinden,
 - noch eine erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. die Klasse 11 oder 12 einer Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule besuchen,
 - als Direktstudenten einer Universität, Hoch- oder Fachschule ein Stipendium bzw. Betriebsstipendium gemäß den Rechtsvorschriften* erhalten und das Studium unmittelbar im Anschluß an den Schulbesuch, die Berufsausbildung oder ein Vorpraktikum bzw. im Kalenderjahr der Entlassung aus dem Grundwehrdienst aufgenommen haben.

(2) Verheiratete Kinder des anspruchsberechtigten Bürgers gelten als wirtschaftlich noch nicht selbständig im Sinne der Verordnung, wenn sie noch bei den Eltern wohnen, die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. b erfüllen und die gleichen Voraussetzungen auch für den Ehegatten vorliegen.

(3) Nehmen Kinder des anspruchsberechtigten Bürgers innerhalb von 2 Jahren nach Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst auf Zeit bzw. in militärischen Berufen ein Direktstudium auf, gelten sie für die Dauer des Direktstudiums erneut als wirtschaftlich noch nicht selbständig im Sinne der Verordnung. Das gilt nicht, wenn sie ein Stipendium gemäß § 20 Abs. 1 der Förderungsverordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 256) erhalten.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 7

(1) Für die Gewährung des Zuschusses zum Familieneinkommen gelten die §§ 1 bis 6 entsprechend.

(2) Sind durch die Neuberechnung des staatlichen Kindergeldes die Voraussetzungen für den Anspruch auf Zuschuß zum Familieneinkommen nicht mehr gegeben, entfällt die Zahlung.

(3) Der Anspruch auf Zuschuß zum Familieneinkommen endet spätestens mit dem letzten Tag des Monats der der Beendigung der Berufsausbildung, des Schulbesuches bzw. der Zahlung der Unterstützung für schwerstgeschädigte Kinder folgt.

§ 8

Zu § 4 der Verordnung:

Als nicht zum Haushalt gehörend gelten auch Kinder, die

* Z. Z. gelten:

- die Stipendienverordnung vom 11 Juni 1981 (GBl. I Nr. 17 S. 229) in der Fassung der Verordnung vom 16. Juli 1985 über die Erhöhung der Unterstützung für Studenten und Lehrlinge mit Kindern (GBl. I Nr. 21 S. 249),
- die Anordnung vom 28. August 1975 über die finanziellen Regelungen bei der Durchführung von Studienabschnitten der Hoch- und Fachschulausbildung in der sozialistischen Praxis — Praktikumsfinanzierung — (GBl. I Nr. 39 S. 671) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 1. Juli 1981 (GBl. I Nr. 24 S. 299).

- a) das 14. Lebensjahr vollendet haben und sich zum **Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug** in einer staatlichen Einrichtung befinden,
- b) in Einrichtungen betreut werden, weil ihre Erziehungsberechtigten sich in einer Untersuchungshaftanstalt oder in einer Strafvollzugseinrichtung befinden.

Zu § 6 der Verordnung:**§ 9**

(1) Das staatliche Kindergeld und der Zuschuß zum Familieneinkommen werden monatlich gezahlt zusammen mit

- der Gehaltszahlung,
- der Lohnzahlung bzw. der ersten Abschlagszahlung,
- den Arbeitsvergütungen der Mitglieder sozialistischer Genossenschaften,
- der Stipendien-, Renten- oder einer vergleichbaren Zahlung.

Das staatliche Kindergeld und der Zuschuß zum Familieneinkommen sind auf den Lohn- bzw. Gehaltsnachweisen gesondert auszuweisen.

(2) Für die Kinder der im § 6 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung genannten Bürger ist die Zahlung des staatlichen Kindergeldes und des Zuschusses zum Familieneinkommen bis zum 10. des laufenden Monats durch den für ihren Wohnsitz zuständigen Rat der Gemeinde, Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — vorzunehmen.

(3) Das staatliche Kindergeld und der Zuschuß zum Familieneinkommen gehören nicht zum Durchschnittslohn. Sie unterliegen nicht der Lohn- oder Einkommenssteuer sowie der Beitragspflicht zur Sozialversicherung und sind nicht pfändbar.

§ 10

Sind bei der Feststellung der Anzahl der wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder auch Kinder zu berücksichtigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, hat der anspruchsberechtigte Bürger eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, daß diese Kinder seinem Haushalt angehören. Als Nachweis der noch nicht erreichten wirtschaftlichen Selbständigkeit können in der Regel die für die Besteuerung erbrachten Nachweise zugrunde gelegt werden.

§ 11

(1) Die Auszahlungskarte erhält der anspruchsberechtigte Bürger

- a) durch die staatliche Einrichtung der Gesundheitswesens, in der das Kind geboren wurde,
- b) durch das Standesamt, wenn das Kind icht in einer staatlichen Einrichtung des Gesundheitswesens geboren wurde,
- c) auf Anforderung durch den für die Hauptwohnung des Kindes zuständigen Rat der Gemeinde, Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen —
 - für in die Deutsche Demokratische Republik zuziehende Kinder,
 - für an Kindes Statt angenommene Kinder sowie
 - bei notwendigem Ersatz unbrauchbar gewordener oder verlorengegangener Auszahlungskarten.

(2) Wird für Kinder eine Vormundschaft oder Pflegschaft angeordnet, ist die Auszahlungskarte durch die

Organe der Jugendhilfe von der Auszahlungsstelle anzufordern und an den für die Hauptwohnung des Kindes zuständigen Rat der Gemeinde, Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — zur Aushändigung an den anspruchsberechtigten Bürger weiterzuleiten.

(3) Über die Ausgabe der Auszahlungskarten ist durch die Ausgabestelle ein Nachweis mit Ausgabedatum, Name und Geburtstag des Kindes sowie Name und Anschrift des Empfängers zu führen. Der Empfang der Auszahlungskarte ist vom Empfänger zu quittieren.

§ 12

(1) Die Auszahlungskarte für Kinder, die sich auf Grund von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe gemäß § 50 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik in Einrichtungen der Jugendhilfe oder des Gesundheits- und Sozialwesens befinden, ist durch die Organe der Jugendhilfe von der Auszahlungsstelle anzufordern und der Einrichtung zur Aufbewahrung zu übergeben.

(2) Die Auszahlungskarte für Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und sich zum Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug in einer staatlichen Einrichtung befinden, ist durch diese vom anspruchsberechtigten Bürger anzufordern und aufzubewahren.

(3) Bei Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung erhält der anspruchsberechtigte Bürger die Auszahlungskarte zurück.

§ 13

(1) Endet der Anspruch auf staatliches Kindergeld, ist die Auszahlungskarte in der Auszahlungsstelle 5 Jahre aufzubewahren.

(2) Vollendet ein Kind, für das gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung staatliches Kindergeld gezahlt wurde, das 16. Lebensjahr, ist dem anspruchsberechtigten Bürger die abgeschlossene Auszahlungskarte auszuhändigen.

§ 14

Bei der Beantragung des Zuschusses zum Familieneinkommen ist der Lehrvertrag, eine Bestätigung der Schule über den Schulbesuch bzw. der Bescheid der Sozialversicherung über die Unterstützung gemäß § 8 der Verordnung vom 24. April 1986 über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern (GBl. I Nr. 15 S. 243) vorzulegen.

§ 15

(1) Die Auszahlungsstellen gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a bis c der Verordnung rechnen die von ihnen geleisteten Zahlungen im Zusammenhang mit der Überweisung der von ihnen für ihre Beschäftigten abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer ab.

(2) Die Abrechnung des gezahlten staatlichen Kindergeldes und des Zuschusses zum Familieneinkommen ist auf dem Steuerüberweisungsauftrag im Teil „Verrechnungen“ in der dafür vorgesehenen Zeile „3116 staatliches Kindergeld“ bzw. auf der Steuereinzahlung in einer Freizeile vorzunehmen.

(3) Für die Kontrolle der richtigen Berechnung der von den abzuführenden Sozialversicherungsbeiträgen gekürzten Beträge sind die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, zuständig.

(4) Der Steuerüberweisungsauftrag ist auch dann zum kontoführenden Kreditinstitut zu geben, wenn die „Verrechnungen“ die „Abführungen“ übersteigen.

§ 16

Leistungen nach der Verordnung für Kinder von Rentnern oder Empfängern einer Versorgung, die Dienststellen der Sozialversicherung oder andere für die Gewährung von Versorgungsleistungen zuständige Stellen zahlen, werden den jeweiligen zentralen Organen vom Ministerium für Gesundheitswesen erstattet.

§ 17

Die Räte der Gemeinden, Städte bzw. Stadtbezirke erhalten die erforderlichen Mittel für die Zahlung des staatlichen Kindergeldes und des Zuschusses zum Familieneinkommen an die im § 6 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung genannten Bürger durch Verrechnung mittels Steuerüberweisungsauftrag (Teil Verrechnungen) entsprechend den Festlegungen des § 15 Absätze 2 und 4.

Zu § 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung:

§ 18

(1) Die Art und Weise der Rückzahlung ist zwischen der Auszahlungsstelle und dem Rückzahlungspflichtigen zu vereinbaren. Kommt die Vereinbarung nicht zustande oder kommt der Zahlungspflichtige der Aufforderung zur Rückzahlung innerhalb der festgelegten Frist nicht nach, ist die Forderung dem für seinen Wohnsitz zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zuzuleiten. Dieser hat die Vollstreckung entsprechend den Rechtsvorschriften über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen zu veranlassen.

(2) Verletzt eine Auszahlungsstelle ihre Prüfungspflicht und kommt es dadurch zu einer ungerechtfertigten Auszahlung von Leistungen, kann sie durch den für den Sitz der Auszahlungsstelle zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — oder den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Erstattung der Beträge verpflichtet werden.

Sonstige Bestimmungen

§ 19

Für Kinder, die sich am 1. Mai 1987 auf Grund von Maßnahmen eines Organs der Jugendhilfe gemäß § 50 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik in einer Einrichtung der Jugendhilfe oder des Gesundheits- und Sozialwesens befinden, wird bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung staatliches Kindergeld in der Höhe gezahlt, auf die vor Inkrafttreten der Verordnung Anspruch bestand.

§ 20

Die Räte der Gemeinden, Städte bzw. Stadtbezirke — Sozialwesen — können entscheiden, daß Leistungen nach der Verordnung bzw. § 19 dieser Durchführungsbestimmung nicht gewährt werden, wenn die Eltern bei Aufenthalt des Kindes in einer Einrichtung den festgesetzten Kostenbeitrag nicht zahlen. Bei Beschwerden gegen diese Entscheidungen gelten die Bestimmungen der Verordnung sinngemäß.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Berlin, den 12. März 1987

Der Minister für Gesundheitswesen
I. V.: Prof. Dr. Schneidewind
Staatssekretär

BEKANNTMACHUNG**über die Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 12. März 1987**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß der Ministerrat folgenden Beschluß gefaßt hat:

I. Die nachfolgenden Rechtsvorschriften werden mit Wirkung vom 1. Mai 1987 aufgehoben:

1. §§ 1 bis 8 der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52) in der Fassung der Verordnung vom 11. Juni 1981 über Ausbildungsbeihilfen für Schüler der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung (GBl. I Nr. 17 S. 232) und der Verordnung vom 24. April 1986 über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern (GBl. I Nr. 15 S. 243),
2. Verordnung vom 29. Oktober 1981 über die Erhöhung des staatlichen Kindergeldes für das 3. und jedes weitere Kind (GBl. I Nr. 33 S. 381),
3. §§ 1 bis 18, 25 27 bis 29 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1976 zur Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. Nr. 4 S. 56),
4. Dritte Durchführungsbestimmung vom 5. Oktober 1982 zur Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I Nr. 37 S. 615).

II. Für die Gewährung des staatlichen Kindergeldes sind nachfolgende Rechtsvorschriften ab 1. Mai 1987 nicht mehr anzuwenden:

1. §§ 17 bis 20 der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52),
2. §§ 24 und 26 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1976 zur Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I Nr. 4 S. 56).

Berlin, den 12. März 1987

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

C. Personalmeldungen**Ernannt:**

Konsistorialrat Dr. Nixdorf zum Oberkonsistorialrat ab 1. Mai 1987.

Konsistorialrat Wendt zum Oberkonsistorialrat ab 1. Mai 1987.

Die kirchliche **Verwaltungsprüfung I** haben bestanden: die Verwaltungsseminaristen beim Seminar für Kirchlichen Dienst

Elke Schulz, geb. am 1. 9. 1965

Annette Kutz, geb. am 27. 11. 1967

Regina Grimm, geb. Tober, geb. am 21. 6. 1966

und die Verwaltungsseminaristin beim Ev. Konsistorium Christine Repschläger, geb. am 15. 1. 1968.

Berufen:

Pfarrer Gerhard Dallmann, Greifswald-Wieck, die kreiskirchliche Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge in Greifswald zum 1. April 1987.

In den Ruhestand getreten:

Pfarrer Günter Holz, Saßnitz, Kirchenkreis Bergen, zum 1. Mai 1987.

Ausgeschieden:

Studentenpfarrer Harro Lucht — Greifswald aus dem Dienst unserer Landeskirche infolge Übernahme in eine andere Landeskirche.

Pfarrer Friedmann Preuß, bisher Beggerow, Kirchenkreis Demmin, wegen Übernahme des Dienstes in einer anderen Landeskirche zum 1. August 1987.

Verstorben:

Frau Christel Behnke, geb. 1. 10. 1906, gestorben am 20. 3. 1987, zuletzt tätig als Gemeindehelferin in Stralsund, St. Marien (jetzt Lutherkirche).

Frau Marie Raske, geb. 11. 2. 1904, gestorben am 12. 4. 1987, zuletzt tätig im Kreiskirchlichen Rentamt Anklam.

Pfarrer i. R. Siegfried Schroeder, geb. 12. 10. 1906, gestorben am 25. 3. 1987, letzte Pfarrstelle Rambin/Rügen.

Frau Gertrud Zülke, geb. 2. 7. 1918, gestorben am 1. 4. 1987, zuletzt tätig als Katechetin und Organistin in Wusseken, Kirchenkreis Anklam.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Beggerow, Kirchenkreis Demmin, wird frei und ist wiederzubestzen. Zum Pfarrsprengel gehören die Kirchengemeinden Beggerow und Ganschendorf. Bahnstation Demmin (11 km); Autobusverbindungen nach Demmin und Altentreptow.

Zehnklassige Polytechnische Oberschule am Ort, Erweiterte Oberschule in Demmin. Zentralbeheiztes Pfarrhaus in gutem Bauzustand. Besetzung durch Konsistorium.

Auskünfte erteilt Superintendent Dr. Schwerin, Heinestraße 3, Demmin, 2030, Telefon 26 20.

Bewerbungen sind an das Konsistorium Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, Greifswald, 2200, zu richten.

E. Weitere Hinweise**Nr. 3) Angebot**

Herstellung von Kirchenansichts-Postkarten
Bromsilber Foto-Postkarten schwarz-weiß Hochglanz

Wir benötigen zur Ausführung Ihrer Aufträge pro Motiv 1 Original-Negativ schwarz-weiß mindestens 6 x 6 cm und 3 Vergrößerungen, reproduktionsfähig, 18 x 24 cm. Die Aufnahmen müssen ästhetischen und künstlerischen Ansprüchen genügen. Z. B. sollten Personen, Autos, Lichtleitungen und Gräber nicht zu sehen sein. Die Kirchentür möchte möglichst geöffnet dargestellt werden. Die Aufnahmen sollen dem aktuellen Stand entsprechen. Bitte bestätigen Sie dies in Ihrem Auftragschreiben. Für die Kartonrückseite sind Textbeschriftung und Name des Fotografen anzugeben. Die Aufnahmenhöhe beträgt je Motiv mindestens 2000 Stück. Auf dem EVP von 0,25 M gewähren wir einen Wiederverkaufsabbatt von 33 1/3 %. Wir erbitten Ihre Aufträge. Realisierung ist nur im Rahmen unserer Kontingente möglich.

Evangelischer Verlag Max Müller Karl-Marx-Stadt
Ernst-Thälmann-Straße 23, PF 229,
Karl-Marx-Stadt, 9010.

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst**Nr. 4) Erklärungen des Zentralaussschusses
des Ökumenischen Rates der Kirchen**

Auf seiner Sitzung vom 16. bis 24. Januar 1987 in Genf hat der Zentralaussschuß des Ökumenischen Rates der Kirchen mehrere wichtige Erklärungen verabschiedet. Wir bringen nachstehend zur Information die Texte der Erklärungen zum südlichen Afrika, zur atomären Abrüstung und zu Umweltfragen.

Für das Konsistorium
Dr. Nixdorf

ERKLÄRUNG ZUM SÜDLICHEN AFRIKA**Präambel**

1. Die Situation im südlichen Afrika und den Frontstaaten zeichnet sich heute durch eine Verschärfung des Konflikts und die Intensivierung des Kampfes um Befreiung und Gerechtigkeit aus. Die zunehmende Unterdrückung und Gewalt in Südafrika und Namibia, besonders nach der Ausrufung des Ausnahmezustandes durch das **Apartheid**regime am 12.

- Juni 1986, hat die weltweite Besorgnis noch vergrößert und beinahe täglich für Schlagzeilen in den Medien gesorgt.
2. Mit der Einsetzung des Staatlichen Sicherheitsrates (SSC) als der höchsten Entscheidungsinstanz des rassistischen Regims hat in Südafrika faktisch die Armee die Macht übernommen. Die Siedlungen der Schwarzen gleichen Heerlagern, sind von Soldaten und Polizisten besetzt. Die Medien werden einer strengen Zensur unterworfen. Auch in Namibia ist die grausame und unmenschliche Behandlung der Bevölkerung nach wie vor die Regel. Südafrika setzt sich weiterhin über die internationale öffentliche Meinung hinweg, indem es sich der Durchführung der UN-Resolution 435, die Namibias Unabhängigkeit garantiert, widersetzt. In beiden Ländern steigt die Arbeitslosigkeit unter der nicht-weißen Bevölkerung; dies ist ein Zeichen der verschlechterten Wirtschaftslage und schafft noch größeres Leid unter den Menschen.
 3. Das Schicksal der Kinder und Jugendlichen im südlichen Afrika hat weltweit Empörung hervorgerufen. Sie sind willkürlich verhaftet, mit Elektroschocks gefoltert und von hinten erschossen worden. Ehemalige Häftlinge werden in „Umerziehungslager“ gesteckt und der Gehirnwäsche unterzogen. Die Hälfte der in Bantustans geborenen Kinder sterben an Mangelernährung und an sich heilbaren Krankheiten, bevor sie fünf Jahre alt sind. Die Sterblichkeit schwarzer Kinder ist in Namibia 8 mal höher als die weißer Kinder. In beiden Ländern wird Millionen von Kindern der Zugang zu Ausbildung, anständiger Behausung und elementarer Gesundheitsversorgung verwehrt, während die weißen Kinder eine obligatorische Schulbildung erhalten und die Regierung zehnmal mehr für ihre Ausbildung ausgibt.
 4. Die Destabilisierung der Frontstaaten und der Nachbarländer wird unvermindert weiterbetrieben. Südafrika strebt – mit Unterstützung seiner Helfershelfer – die Zerstörung der Infrastruktur dieser Länder an. Es hat ihrer Wirtschaft bereits ungeheuren Schaden in Höhe von 10 Milliarden US Dollar zugefügt. Diese allem Völkerrecht spottende Destabilisierung schafft nicht nur politische Instabilität in den Frontstaaten, sondern verringert auch deren Möglichkeiten, den Opfern des Apartheidregimes und den Befreiungsbewegungen lebensnotwendige Hilfe zu kommen zu lassen.
 5. Angesichts solcher Abscheulichkeiten sind Christen und Kirchen in den außerhalb des südlichen Afrika noch fester entschlossen, den Fall dieser verwerflichen Systems zu beschleunigen. Sie arbeiten weiterhin für ein geeintes, freies und demokratisches Südafrika und die Unabhängigkeit Namibias, indem sie neue und mutige Maßnahmen treffen, um der **Apartheid** ein Ende zu bereiten.
 6. Der Zentrallausschuß faßte daher auf seiner Tagung vom 16. bis 24. Januar 1987 in Genf (Schweiz) folgende Beschlüsse:
8. b) **versichert** die Kirchen und Führer des Südafrikanischen Rates der Kirchen ebenso wie die anderen Kirchen einschließlich der römisch-katholischen Kirche erneut seine Unterstützung und Bewunderung für ihr mutiges Leben und Zeugnis, für ihr aufopferndes Bemühen, Frieden zu stiften und dem ganzen Volk als Sammelpunkt für den Widerstand gegen die **Apartheid** zu dienen, und für ihren seelsorgerlichen Beistand für die Opfer der Unterdrückung und ihre Angehörigen;
 9. c) **verurteilt** die Ausrufung des Ausnahmezustandes vom 12. Juni 1986 und die Übernahme der Ordnungsmacht durch die Armee in den schwarzen Siedlungen als eine weitere Verstärkung der Gewalt und Unterdrückung, die eine gewaltlose Beilegung des Konflikts verhindert;
 10. d) **betrachtet** die Zensur der Massenmedien als ein Mittel, um die von den Organen des Regimes und seinen Sicherheitskräften begangenen Greuel vor der Weltöffentlichkeit zu verbergen;
 11. e) **gibt seiner tiefen Sorge Ausdruck** angesichts der Zunahme von Festnahmen und Inhaftierungen ohne Haftbefehl, Folter, Hinrichtungen ohne Gerichtsurteil sowie Plünderungen, die Soldaten, Todesschwadronen und Sicherheitskomitees ungestraft vornehmen und angesichts der Tatsache, daß seit Juni 1985 40 000–50 000 Menschen aus den schwarzen Siedlungen verschwunden sind;
 12. f) **verurteilt mit Nachdruck**, daß mehr und mehr Kinder und Jugendliche während der Haft zu Opfern der Folter, des Mordes und der Gehirnwäsche werden und ihnen fortgesetzt das Recht auf angemessene Nahrung, Unterkunft und Ausbildung verwehrt wird;
 13. g) **verlangt**, daß das südafrikanische Regime unverzüglich den Ausnahmezustand aufhebt und alle politischen Gefangenen und andere Inhaftierte, insbesondere die 4000 Kinder und Jugendlichen, die noch immer festgehalten werden, freiläßt und den Exilierten die Rückkehr gestattet.

Namibia

Der Zentrallausschuß

Südafrika

Der Zentrallausschuß

7. a) **bekräftigt erneut** seine Überzeugung, daß **Apartheid** durch das Evangelium Jesu Christi unmissverständlich verurteilt wird und daß Gerechtigkeit und Frieden im südlichen Afrika nur eintreten können, wenn dieses rassistische und böse System beseitigt ist;
16. j) **verurteilt** die andauernde repressive Gewalt, die die südafrikanischen Streitkräfte und ihre Helfershelfer in Namibia anwenden, die Zerstörung von kirchlichem Eigentum und die Einschüchterung, Inhaftierung, Folter und Ermordung von Geistlichen und anderen Bürgern in Namibia;

17. k) **ruff** die internationale Gemeinschaft und insbesondere die Regierung der Vereinigten Staaten, auf jede Verknüpfung des UN-Planes für die Unabhängigkeit Namibias mit irgendeiner anderen Frage, die das Selbstbestimmungsrecht des namibischen Volkes, nicht berührt, abzulehnen, und **bittet** die Kirchen der USA **eindringlich**, ihre Anstrengungen in dieser Hinsicht zu verstärken;

Frontstaaten

Der Zentrallausschuß

18. l) **beklagt** die anhaltende Destabilisierung der Frontstaaten und der Nachbarländer durch Südafrika und seine Helfershelfer, die schonungslose Zerstörung ihrer Infrastruktur und die Verhängung von Vergeltungssanktionen durch Südafrika gegen diese Region;

19. m) **stellt heraus**, daß die Stärkung der Wirtschaft und der Infrastruktur der Frontstaaten, die Exilierten, Flüchtlingen und Befreiungsbewegungen aus dem südlichen Afrika unermeßliche Unterstützung haben zukommen lassen, heute integrierender Bestandteil des Kampfes für die Beendigung der Apartheid ist. Es ist darum dringend erforderlich, daß internationale Einrichtungen alle Mittel zur Verfügung stellen, damit die Frontstaaten ihre wirtschaftliche Abhängigkeit von Südafrika verringern und ihre lebenswichtige Hilfe für die Befreiungsbewegungen und die Opfer der **Apartheid** fortsetzen können;

Sanktionen und internationale Kampagnen

Der Zentrallausschuß

20. n) **unterstützt** ferner den mutigen Aufruf des Südafrikanischen Rates der Kirchen und des Rates der Kirchen in Namibia zu wirtschaftlichen Sanktionen gegen Südafrika und **bittet** alle Kirchen und Christen **eindringlich**, diesem Aufruf mit allen geeigneten Mitteln und Maßnahmen nachzukommen;

21. o) **begrüßt** die verstärkten Anstrengungen der Kirchen außerhalb des südlichen Afrika, von denen viele nicht bei ihren Regierungen vorstellig werden, sondern auch konkrete Maßnahmen zur Verhinderung von Neuinvestitionen und zum Abzug ihres eigenen Kapitals ergreifen.

Empfehlungen an die Kirchen

Der Zentrallausschuß

22. p) **empfiehlt** den Kirchen vordringlich,

i) der Arbeit des Südafrikanischen Rates der Kirchen und des Rates der Kirchen in Namibia und ihrer Mitgliedskirchen im Gebet zu gedenken und Gott für ihr Zeugnis vom Evangelium Jesu Christi zu danken;

ii) den Kirchen im südlichen Afrika, in den Frontstaaten, dem Südafrikanischen Rat der Kirchen und dem Rat der Kirchen in Namibia Botschaften der Unterstützung und der Ermutigung zukommen zu lassen, die Entwicklung weiterhin zu beobachten und in geeigneter Weise darauf zu reagieren;

iii) den Führern der Frontstaaten ebenfalls Botschaften der Unterstützung und der Ermutigung zukommen zu lassen;

iv) Informationsmaterial über die Auswirkungen der Apartheid auf Kinder und Jugendliche für Sonntagsschulen aufzubereiten und Sonntagsschüler in aller Welt aufzufordern, den Kindern und Jugendlichen in Südafrika und Namibia über den Südafrikanischen Rat der Kirchen und den Rat der Kirchen in Namibia Grüße zu schicken und besondere Sonntagsgottesdienste für sie durchzuführen;

v) Protestbriefe an Präsident P. W. Botha zu schicken und die Freilassung der verhafteten Kinder und Jugendlichen zu verlangen;

vi) die drei zusätzlichen Kriterien für die Bankbeziehungen, die der Zentrallausschuß auf seiner Tagung vom 13. bis 15. Januar angenommen hat, zu beraten und anzuwenden;

vii) die Kampagne zur Verhinderung von Neuinvestitionen und für den Abzug von Kapital weiterzuführen und die Forderung des Südafrikanischen Rates der Kirchen, die Umschuldungsverhandlungen vom April 1987 vom Rücktritt der Regierung Botha abhängig zu machen, zu unterstützen. Es ist ferner wichtig, daß die von den Kirchen bereits ergriffenen Maßnahmen weitergeführt und verstärkt werden dadurch, daß Druck auf die Banken ausgeübt wird, damit sie ihre Geschäftsverbindungen mit Südafrika öffentlich darlegen und von neuen Darlehen, Krediten oder anderen Formen der Unterstützung des privaten und öffentlichen Sektors der südafrikanischen und namibischen Wirtschaft Abstand nehmen;

viii) ihre Regierungen zu ermutigen, die Verhängung von umfassenden, verbindlichen Sanktionen durch die UNO zu unterstützen;

ix) ihre Regierungen aufzurufen, den Treuhandsfonds der Vereinten Nationen für Südafrika, den von der Blockfreienbewegung für die Frontstaaten eingerichteten Afrikafonds und den Rat zur Koordinierung der Entwicklung im südlichen Afrika zu unterstützen und diese Hilfe zu verstärken;

x) den OeRK-Sonderfonds, die von der UNO anerkannten Befreiungsbewegungen und alle anderen Institutionen, die die **Apartheid** aktiv bekämpfen, zu unterstützen und ihre finanzielle Hilfe zu verstärken;

xi) Flüchtlingen aus Südafrika mehr Hilfe zuteil werden zu lassen, indem Programme von Kirchen und nichtkirchlichen Institutionen, darunter das Flüchtlingsprogramm der Kommission für Zwischenkirchliche Hilfe, Flüchtlings- und Weltdienst (CICARWS), unterstützt bzw. die Unterstützung verstärkt wird;

xii) andere angemessene Maßnahmen und Beschlüsse zu fassen, wie sie in dieser Erklärung zum Ausdruck kommen.

Der Zentrallausschuß

23. q) **bekräftigt** ferner in Übereinstimmung mit der Erklärung der vom OeRK und dem SACC einberufenen Krisenagung über Südafrika im Dezember 1985 in Harare, daß „die Umwandlung Südafrikas in eine gerechte Gesellschaft, in der die Menschenwürde geachtet wird, nicht länger hinausgezögert werden darf“ und „die Apartheid voll und ganz abgeschafft werden muß“;

24. r) **gibt erneut seiner Überzeugung Ausdruck**, daß die Vision eines geeinten, freien und demokratischen Südafrika und eines unabhängigen Namibia siegen und dauernde Hoffnung selbst inmitten von Tod sowie ungeheurem Unrecht und Leiden wecken wird; und

25. s) **befiehlt** die Christen und Kirchen des südlichen Afrika und der Frontstaaten dem Herrn Jesus Christus **an**, der das kommende Reich Gottes verheißt, in dem Gott „alle Tränen abwischen“ wird (Off 7,17), „die Wölfe bei den Lämmern wohnen“ (Jes 11,6) werden und in dem die Gewißheit wohnt, daß Güte, Gerechtigkeit und Gnade eines Tages den Sieg über Tyrannei und Unterdrückung davontragen werden.

ERKLÄRUNG ZUR ATOMAREN ABRÜSTUNG

Mit dieser Erklärung möchte der Zentralaussschuß des Ökumenischen Rates der Kirchen die Aufmerksamkeit der Kirchen erneut auf einige entscheidende Aspekte der Abrüstungs- und Friedensproblematik lenken, denn neben zahlreichen besorgniserregenden Entwicklungen lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch neue Möglichkeiten und Chancen ausmachen. Der Zentralaussschuß ersucht die Kirchen, eindringlich darum zu beten, daß sich Menschen aus allen Ländern am Aufbau einer Weltgemeinschaft, die in Frieden und Gerechtigkeit lebt, beteiligen.

1. Wir bezeugen Gottes Frieden, der in der biblischen Vision von allen Völkern und Nationen, die in Gemeinschaft beieinander wohnen, gegeben ist. Diese Vision gibt uns Hoffnung und leitet unsere Suche nach neuen Möglichkeiten, den Frieden zu verwirklichen. Die Sechste Vollversammlung hat uns aufgerufen, als eine Familie von Kirchen in einen Bund für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung einzutreten.
2. Der OeRK hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß er
 - zutiefst darüber besorgt ist, daß die Mehrheit der Völker und Nationen dieser Welt kein Mitspracherecht in politischen Angelegenheiten hat, obwohl sie bedroht ist;
 - schmerzlich darüber besorgt ist, daß umfangreiche finanzielle und wissenschaftlich-technische Mittel nicht für die Erfüllung menschlicher Grundbedürfnisse, sondern für Rüstungszwecke eingesetzt werden;
 - das Wettrüsten, das vermittels konventioneller Kriege, repressiver Gewalt und Massenarmut Millionen von Menschenleben vernichtet, ablehnt;
 - zutiefst besorgt ist angesichts der zahlreichen anhaltenden Kriege und bewaffneten Auseinandersetzungen, die Millionen von Menschen Leiden und Tod bringen;
 - den Kampf gegen Militarismus unterstützt;
 - den Atomkrieg ablehnt und die atomare Abschreckung verwirft;
 - zutiefst darüber besorgt ist, daß das Überleben der Menschheit von den Sicherheitsvorstellungen der Atomkräfte abhängig ist.

- 3 Kriege und bewaffnete Auseinandersetzungen, die mit konventionellen Waffen ausgetragen werden, haben bisher sehr viel mehr Menschenleben gefordert als Atomwaffen. Darüber hinaus macht die zunehmende Perfektion konventioneller Waffen eine Unterscheidung zwischen nicht-atomaren und atomaren Waffen immer schwieriger. Daher ist die Beendigung auch des konventionellen Wettrüstens von höchster Bedeutung.

Im Bereich der atomaren Abrüstung waren in jüngster Zeit einige wichtige Entwicklungen zu beobachten. Es sieht so aus, als gebe es heute eine historische Chance, den Lauf der Ereignisse zu ändern — wenn wir diese Chance zu nutzen wissen. Wenn nicht, dann wird die Rüstungsspirale neuen Auftrieb erhalten und das Wettüsten im Weltraum beginnen.

Auf dem Gipfeltreffen von Präsident Reagan und Generalsekretär Gorbatschow in Reykjavik waren in den Gesprächen zur atomaren Abrüstung wesentliche Fortschritte zu verzeichnen, und die beiden Staaten näherten sich praktischen Übereinkünften in einigen wichtigen Fragen. Das Treffen zeigte, daß atomare Abrüstung möglich und die Abschaffung von Atomwaffen machbar ist.

Die beiden Staatschefs standen kurz vor einem Übereinkommen in bezug auf strategische Waffen und Mittelstreckenraketen. Die dringende Notwendigkeit von Verhandlungen über ein vollständiges Atomtestverbot wurde anerkannt. Eine klare Nichtübereinstimmung bestand hinsichtlich der Strategischen Verteidigungsinitiative (SDI) der USA.

4. In Erwartung einer vollständigen Abschaffung von Atomwaffen und einer umfangreichen Verringerung von konventionellen Waffen hat der OeRK wiederholt zu folgenden Zwischenmaßnahmen aufgerufen:
 - einem umfassenden Teststoppvertrag, der den Lackmusest für die wirkliche Bereitschaft zur atomaren Abrüstung darstellen würde;
 - der Einstellung der Produktion aller Atomwaffentypen wie auch der Herstellung spaltbaren Materials für Rüstungszwecke;
 - einem umfassenden mehrstufigen Programm für die schrittweise und ausgewogene Reduzierung der Atomwaffenarsenale und Trägersysteme.

Die Beendigung aller Atomtests ist heute eine dringende und entscheidende Aufgabe. Die vollständige Einstellung von Atomwaffentests könnte sowohl die qualitativen Entwicklungen, die das Wettrüsten anheizen, verhindern. Von entscheidender Bedeutung ist die Nichtweiterverbreitung. Die USA und die UdSSR tragen als die beiden großen Atomstaaten besondere Verantwortung dafür, durch unverzügliche Einstellung ihrer Tests den Prozeß der atomaren Abrüstung zu fördern. Die Sowjetunion hat achtzehn Monate lang ein in weiten Kreisen begrüßtes unilaterales Moratorium für ihre Tests eingehalten. Die französische Regierung setzt unter eklatanter Mißachtung des Vertrags über die teilweise Einstellung von Atomtests und unter Verhöhnung der Weltöffentlichkeit ihre Atomtests im Pazifik fort.

5. Wenn die Atomtests nicht unverzüglich eingestellt werden, wird mit der Entwicklung einer neuen Generation von Atomwaffen begonnen — eine Tatsache die die Menschen überall in der Welt beunruhigt. Wir begrüßen die von Argentinien, Mexiko, Griechenland, Indien, Schweden und Tansania ergriffene sog. Sechs-Staaten-Initiative, die die Bestrebungen von

Millionen Menschen in aller Welt zum Ausdruck bringt. Diese Staaten haben die Bedeutung multilateraler Gespräche über alle Aspekte der atomaren Abrüstung unterstrichen und spezifische Vorschläge für eine ausreichende Verifikation jedes Moratoriums für Atomtest unterbreitet.

6. Es gibt auch andere Zeichen der Hoffnung, die sehr ermutigend sind: die koordinierten Bemühungen zahlreicher Friedensbewegungen, Kirchen, junger Menschen und Frauen; die von Ländern wie z. B. Neuseeland vertretene grundsätzliche Ablehnung von Atomwaffen und die Initiativen zwischenstaatlicher Gremien wie z. B. des Südpazifischen Forums für den Abschluß von Verträgen über atomfreie Zonen.
7. Kurz vor Beginn der Tagung des OeRK-Zentralausschusses im Jan. 1987 wurden die Genfer Gespräche zwischen den USA und der UdSSR über Atomwaffen und Weltraumrüstung wiederaufgenommen. Diese Gespräche bieten eine ausgezeichnete Möglichkeit, zu praktischen und konkreten Maßnahmen der atomaren Abrüstung zu gelangen.

Der Zentrallausschuß begrüßt die Wiederaufnahme dieser Gespräche und appelliert an beide Staaten,

- ein Moratorium für Atomtests zu erklären, das ein erster Schritt zu Verhandlungen über einen umfassenden Teststoppvertrag wäre;
- über Abkommen über eine wesentliche Reduzierung strategischer Waffen und die Abschaffung der Mittelstreckenraketen einschließlich eines verbindlichen Zeitplans zu verhandeln;
- alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Entwicklung von Weltraumwaffen zu verhindern und die Bestimmungen des ABM-Vertrags (Vertrag über die Begrenzung von Systemen zur Abwehr ballistischer Raketen) zu stärken.

8. Der OeRK appelliert insbesondere an die Regierung der USA, auf die Initiativen der UdSSR bezüglich eines Moratoriums für Atomtests positiv zu reagieren; ihre Entscheidung, die in SALT II festgesetzten Obergrenzen zu überschreiten, nochmals zu überprüfen, und die Strategische Verteidigungsinitiative zu überdenken. Der OeRK appelliert ferner an die Regierung der UdSSR, das Atomtest-Moratorium erneut in Kraft zu setzen und aufrechtzuerhalten.

9. Der Zentrallausschuß erneuert seinen Appell an die französische Regierung, die Atomwaffentests in Polynesien unverzüglich einzustellen.

10. Angesichts der Bedeutung von Abrüstung im nicht-atomaren Bereich und der Zusammenhänge zwischen atomaren und konventionellen Streitkräften fordert der Zentrallausschuß Verhandlungen insbesondere zwischen den beiden Militärbündnissen der NATO und Warschauer Pakt über konventionelle Waffen und Streitkräfte.

11. Der Zentrallausschuß begrüßt die Initiativen von Mitgliedskirchen, die diese Fragen zu Schwerpunkten ihrer Friedensarbeit gemacht haben. Mehrere Mitgliedskirchen haben zu diesen Problemen bereits eindeutig Stellung bezogen und bemühen sich, eine breite Öffentlichkeit anzusprechen und zu informieren.

Wir ersuchen die Kirchen, im Zusammenhang mit dem Aufruf zu engagierteren Bemühungen um Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

— ihre Bemühungen um Frieden zu verstärken, indem sie sich insbesondere für eine sofortige Einstellung der Atomtests als unmittelbare Priorität einsetzen;

— bilaterale und multilaterale zwischenkirchliche Gespräche aufzunehmen, um ein gemeinsames Verständnis der anstehenden Probleme zu fördern und gemeinsame Strategien zu entwickeln;

— sich gemeinsam mit anderen Friedenskräften darum zu bemühen, die Öffentlichkeit zu informieren und Einfluß auf die Politik von Regierungen und zwischenstaatlichen Einrichtungen zu nehmen;

— die Sechs-Staaten-Initiative und die des Südpazifischen Forums zu unterstützen.

Der Zentrallausschuß ist sich der Tatsache bewußt, daß für manche Kirchen bestimmte nationale Themen Vorrang haben.

12. Der Zentrallausschuß ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedskirchen über Entwicklungen in Zusammenhang mit der Abrüstung zu informieren und ihnen mitzuteilen, welche Aktionsmodelle, Studien und theologische Analysen von Kirchen erstellt worden sind, die in diesem Bereich aktiv sind.

ERKLÄRUNG ZU UMWELTFRAGEN

Zwar haben Wissenschaft und Technik zahlreiche neue und wichtige Entdeckungen und materielle Güter hervorgebracht, doch wird deren Nutzen von ihren schädlichen Auswirkungen auf die Lebensbedingungen großer Teile der Menschheit und auf die Umwelt überschattet. Dies ist z. T. auf das Ungleichgewicht zurückzuführen, das zwischen den Industriestaaten und den nichtindustrialisierten Ländern in bezug auf wissenschaftlich-technische Forschung und Entwicklung besteht (weniger als 5% in den nichtindustrialisierten Ländern). Folglich wird den Interessen der Industriestaaten Vorrang gegenüber den Bedürfnissen der Entwicklungsländer eingeräumt und werden diese Interessen häufig auf Kosten der benachteiligten Bevölkerungsschichten beider Länderkategorien durchgesetzt.

Wir möchten auf die folgenden, potentiell gefährlichen Auswirkungen und Nebenprodukte von Wissenschaft und Technik aufmerksam machen:

- a) die rapide Zerstörung und Erschöpfung von natürlichen Ressourcen, die katastrophale Ausmaße annehmen droht;
- b) die Verseuchung von Meeren, Seen, Flüssen, der Atmosphäre, des Bodens und der Nahrungsmittel durch Chemikalien, Schwermetalle und radioaktive Strahlung, die insbesondere durch Atomtests verursacht wird;
- c) die gesundheitlichen und sozialen Risiken, die mit der zunehmenden weltweiten Militarisierung verbunden sind, einschließlich der Risiken der Atomenergie.

Es bereitet uns Sorge, daß das Tempo und die Richtung der technischen Entwicklung zahlreiche Fertigkeiten überflüssig machen und ein Heer von Arbeitslosen entstehen lassen, was zu Entfremdung, Armut und Entmündigung führt. Verschärft wird diese Situation noch dadurch, daß Information und Fachwissen in den Händen einer privilegierten Minderheit konzentriert sind.

Eine demokratische Mitwirkung aller an Entscheidungsprozessen ist damit nicht mehr möglich. Die zuerst und am stärksten Betroffenen sind Frauen, junge Menschen und bestimmte Urvölker.

Während ein Großteil der Frauen und Jugendlichen in den Industrieländern arbeitslos sind, haben Frauen und Jugendliche in Entwicklungsländern keine andere Wahl, als viele Stunden lang für Niedriglöhne und unter Bedingungen zu arbeiten, die ihre Gesundheit für den Rest ihres Lebens schädigen. In den Entwicklungsländern sind die Arbeitnehmer von zwei Seiten bedrängt von den Multinationals auf der einen Seite und den Regierungen, die nicht bereit sind, die Rechte der Arbeitnehmer gesetzlich zu verankern, auf der anderen Seite. Sie müssen Mindestlöhne akzeptieren und viele von ihnen leiden innerhalb kürzester Zeit unter gesundheitlichen, psychischen und sozialen Störungen. Urvölker müssen häufig eine nicht wiedergutzumachende Schädigung ihrer Umwelt und ihrer Lebensweise in Kauf nehmen.

Die Zerstörung der natürlichen Umwelt geht Hand in Hand mit der Entwürdigung der menschlichen Arbeit. Viele Kulturen betrachten Arbeit als Pflicht oder Verantwortung mit dem Ziel, die gesellschaftlichen Beziehungen harmonisch zu gestalten. Wo Arbeit jedoch mit Konkurrenzdenken verbunden wird, kann die Suche nach einem Arbeitsplatz oder der Kampf um seine Erhaltung für die Ausbeutung von Arbeitnehmern mißbraucht werden. Wo Arbeit ein knappes Gut ist und Arbeitskräfte im Überfluß vorhanden sind, nehmen Arbeiter repressive Maßnahmen des Staates oder privater Unternehmen häufig stillschweigend in Kauf und wagen es nicht, ihre Rechte durchzusetzen.

Der OeRK hat zusammen mit ökumenischen Partnern dem (Projekt „Gesellschaft, Religion und Technologie“ der Kirche von Schottland und dem Nationalen Kirchenrat der Philippinen/NCCP) zwei Regionalkonsultationen durchgeführt, die sich mit den Ursachen dieser Situation und den Aufgaben der Kirchen auseinandersetzen. Auf der zweiten Konsultation wurde die Rolle der Kirche folgendermaßen beschrieben:

„Die Kirche hat die Pflicht, die Integrität und Ganzheit der Beziehungen innerhalb der gesamten Schöpfung zu fördern. Sie muß sich daher nachhaltig für den Schutz und die Erhaltung des Wohlergehens aller Menschen einsetzen, insbesondere derer, die ungerechten Strukturen und Kräften der Zerstörung und Spaltung besonders leicht zum Opfer fallen. Dazu gehört, daß sie sich auf die Seite der Opfer eines ungezügelter technologischer Wachstums stellt, und daß sie sich für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Umwelt einsetzt, die den Fortbestand der Menschheit garantiert und zugleich ein absoluter Wert ist.“

Der Zentralkomitee des OeRK empfiehlt den Kirchen, die oben zusammengefaßten Empfehlungen der OeRK/NCCP-Konsultation über „Neue Technologien, Arbeit und Umwelt“ zu untersuchen, zu diskutieren und durchzuführen. Eine ungekürzte Fassung dieser Empfehlungen enthält der Bericht der Konsultation, der unter dem Titel „**Technology from the Underside**“ veröffentlicht wurde (eine deutsche Kurzfassung erschien im Informationsbrief Nr. 4 vom Juni 1986).

Der Zentralkomitee ist sich der Tatsache bewußt, daß unser Verständnis von der „Bewahrung der Schöpfung“ durch Reflexion und Aktion noch weiter entwickelt

werden muß und empfiehlt daher den Kirchen, die Untereinheit „Kirche und Gesellschaft“ über alle ihre diesbezüglichen Aktivitäten, Studien und Diskussionen auf dem laufenden zu halten.

Nr. 5) Wünsche an den Pfarrer

Erwartungen und Möglichkeiten des Pfarrerberufes aus der Sicht der Gemeinde

— Kurt Rudolph —

Kirchenvorsteher Kurt Rudolph, der zugleich Geschäftsführer der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ist, hielt im Oktober 1986 vor der sächsischen Pfarrervertretung den folgenden Vortrag, der sich auf Befragungen von Gemeindegliedern und Pfarrern stützt. Wir halten diesen Vortrag auch für die Pfarrer unserer Landeskirche für nachdenkenswert und dokumentieren ihn deshalb mit einigen Kürzungen.

Für das Konsistorium
Dr. Nixdorf

Kurt Rudolph

WÜNSCHE AN DEN PFARRER

Erwartungen und Möglichkeiten des Pfarrerberufes aus der Sicht der Gemeinde

Dienste des Pfarrers

Die Grundlage für die Aufzählung der Dienste des Pfarrers bei der Umfrage bildeten das Ordinationsversprechen und das Pfarrerdienstgesetz § 20. Mehrfachbenennungen waren bei dieser Frage möglich.

Welche Dienste werden heute als die wichtigsten betrachtet?

Gemeinde (54 Befragte)

- | | |
|------------------|----------|
| 1. Gottesdienst | — 50 mal |
| 2. Seelsorge | — 48 mal |
| 3. Besuchsdienst | — 39 mal |

Rüstzeitgruppe (16 Befragte zwischen 16 und 20 Jahren)

- | | |
|-----------------|----------|
| 1. Seelsorge | — 15 mal |
| 2. Gottesdienst | — 10 mal |
| 3. Bibelstunde | — 4 mal |

Pfarrer (21 Befragte)

- | | |
|-----------------|----------|
| 1. Gottesdienst | — 20 mal |
| 2. Hausbesuche | — 18 mal |
| 3. Seelsorge | — 14 mal |

Aus der Umfrage ist ersichtlich, daß der Gottesdienst und die Predigt nach wie vor als wichtigste Zusammenkunft der Gemeinde betrachtet wurden.

Leider kann man nicht mehr sagen, daß der „Gottesdienst — die Mitte der Gemeinde“ ist. Dies wäre nur möglich durch die verstärkte Beteiligung von Gemeindegliedern und Kreisen bei der Vorbereitung und Gestaltung der Gottesdienste, aber nicht nur bei Familiengottesdiensten. Ist die Predigt noch der Quellpunkt christlichen Glaubens? . . .

Einige Gemeindeglieder schrieben :

- „die Predigt ist sachgerecht, aber verengt und dem Leben entrückt“
 - „sein christliches Funktionärchinesisch geht niemand unter die Haut“
 - „die Kirchensprache ist entfernt von der Basis und setzt zu viel voraus“
 - „Die Predigt ist zu akademisch“.
- Aus den Zitaten erkennen wir, daß der Prediger vor einer schweren Aufgabe steht, die ihn fast erdrücken kann.

Der Pfarrer muß:

- den heutigen Menschen die Botschaft des Bibeltextes sagen;
- die Hörer kennen und wissen, wo sie Fragen stellen und wo sie keine haben;
- wissen, was den Menschen dieser Tage bewegt;
- wissen, wo haben die Menschen ihre Sorgen und Hoffnungen;
- wann und wie ist der Mensch ansprechbar.

Wie soll dies der Pfarrer alles bewältigen, da er durch eine gesellschaftliche Isolierung von den Arbeits- und den Lebensbedingungen der Predigthörer getrennt ist? Der Pfarrer braucht eine partnerschaftliche Eingliederung in eine geistliche Gemeinschaft. In dieser Gruppe von Laien aus verschiedenen Berufszweigen erfährt er, wo steht der andere, welche Fragen und Probleme hat er. Der Prediger muß hier auch seine Hilfslosigkeit bekennen, damit die Gruppe seinen Dienst wirklich mittragen kann. Durch diese geistliche Gemeinschaft sollte es möglich werden, seine seelischen Kräfte zu regenerieren und von den eigenen Schwierigkeiten Distanz zu gewinnen. Die Lebenssituation der Mehrzahl der Menschen ist dem Pfarrer meist unbekannt und unerkennbar. Die Ursache liegt in der ständig wandelnden Konstellation von sachlichen, sozialen und persönlichen Lebensbezügen, auch Denken und Empfinden und Erfahrungen. Es ist deshalb m. E. ein Umdenken des Dienstes am Wort in der Weise erforderlich, daß die Predigt aus dem Gespräch mit der Gemeinde oder der kleinen Gruppe entsteht und wiederum ins Gespräch mit der Gemeinde einmünden muß. ...

Dienstzeit des Pfarrers

Viele Pfarrer klagen, daß sie überlastet sind. Diese Umfrage bei den Pfarrern ergab, daß sich 70 Prozent überlastet bzw. zeitweise und 30 Prozent nicht überlastet fühlen.

Die Pfarrer gaben folgende Dienstzeiten pro Woche an:

- 10 Prozent 40—50 Stunden
- 40 Prozent 51—61 Stunden
- 40 Prozent 61—70 Stunden
- 5 Prozent über 70 Stunden
- 5 Prozent keine Angabe.

Bei diesen Einschätzungen muß man berücksichtigen, das zu den Dienstzeiten etwa Fahrten mit dem Auto oder öffentlichen Verkehrsmitteln, Übergangszeiten

zwischen zwei Amtshandlungen, einen Schwatz mit Mitarbeitern oder Gemeindegliedern hinzugezählt werden müssen.

Diese Angaben würde ich als real einschätzen. Dieser Pfarrer ist in seiner Gemeinde sehr aktiv und betreute während dieser Zeit eine vakante Pfarrstelle.

Bei den Pfarrern sehe ich weniger eine zeitliche, sondern mehr eine nervliche oder seelische Überlastung. Es ist das Gefühl, daß man nicht zum Eigentlichen kommt, durch zu viele uneffektive Tätigkeiten, z. B. bürokratische Kleinarbeit, uneffektive Sitzungen, Auto-, Bus- oder Straßenbahnfahrten, Hausbesuche, ohne jemanden anzutreffen. Diese sogenannte totale Überlastung ist m. E. auch eine Schutzfunktion, wenn man seiner Arbeit inhaltlich nicht mehr gewachsen ist, wenn man keine Frucht sieht, z. B. rückläufige Besucherzahlen.

Die Pfarrer gaben folgende Aufgaben an, denen sie sich nicht bzw. nicht mehr gewachsen fühlen:

- 30 Prozent der Befragten — unübersehbare bzw. große Bauaufgaben;
- 20 Prozent der Befragten — Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen;
- 10 Prozent der Befragten — unbegrenzte Vertretungsdienste, also Vakanzvertretung;
- 10 Prozent der Befragten — Probleme bzw. Dauerkonflikte zwischen kirchlichen Mitarbeitern.

Wie sehen die Gemeindeglieder die derzeitige Belastung der Pfarrer?

- 59 Prozent keine Überlastung und
- 41 Prozent Überlastung bzw. zeitweise

Von den Pfarrern erwartet die Gemeinde folgende Dienststunden pro Woche:

- 50 Prozent 40—50 Stunden
- 26 Prozent 51—60 Stunden
- 2 Prozent 61—70 Stunden
- 2 Prozent über 70 Stunden
- 20 Prozent keine Angaben

Tag und Nacht ansprechbar sein

Dazu noch einige Meinungen von Gemeindegliedern:

- „ein Pfarrer soll seine ganze Kraft in den Dienst seiner Gemeinde stellen, dies läßt sich nicht in Stunden ausdrücken“;
- „40 bis 50 Stunden pro Woche und das normale Gemeinde-Engagement aktiver Christen“;
- „auch Ärzte und Wirtschaftsfunktionäre sind stets im Dienst“;
- „es sollte in aktiven und passiven Dienst unterschieden werden“;
- „nicht mehr als ein anderer verantwortlicher Werk-tätige, nur muß die vorhandene Zeit effektiv und rationell genutzt werden“;
- „40 bis 50 Stunden pro Woche aktive Dienstzeit, aber 168 Stunden ansprechbar. ...“

Nach meiner Meinung kann man die Dienstzeit eines Pfarrers nicht nach einer bestimmten Stundenzahl festlegen, auch den Anfang oder den Schluß kann man nicht bestimmen. Er müßte immer bereit sein, auch wenn am späten Abend jedand kommt. Nikodemus kam auch nachts zu Jesus (Johannes 3,2). Ein Pfarrer sollte in seiner Gemeinde über Zeitmangel und Überlastung nicht

klagen, da die meisten Berufstätigen dies nicht akzeptieren. Ein Gemeindeglied beschrieb den entgegengesetzten Fall:

„Der Gemeindepfarrer hat kein Verständnis dafür, daß einige Vertreter des Kirchenvorstandes beantragten und durchsetzten, daß die monatlichen Kirchenvorstandssitzungen bereits um 18 Uhr beginnen, da sie um 4.30 Uhr aufstehen müssen. Der Pfarrer arbeitet zwar teilweise bis in die Nacht, allerdings möchte er früh auch nicht vor 8.30 Uhr gestört werden.“

Wie kann ein Pfarrer entlastet werden?

Bauprobleme

Im vergangenen Jahr wurden an über 200 Kirchen in Sachsen Instandsetzungs-, Renovierungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen durchgeführt. Dazu kommen noch Baumaßnahmen an Gemeindehäusern, Wohngebäuden und Friedhofsbauten. Wieviel Kraft und Zeit für die Bilanzierung, Materialbeschaffung und Baudurchführung wurde von Pfarren dafür investiert? Sie wissen ja selbst, ohne Lokomotive läuft nichts. Ein Gemeindeglied schrieb: „Unser Pfarrer baute in acht Jahren an zwei von drei Kirchen, und die Bauarbeiten an der dritten Kirche sollen 1987 beginnen.“ Er wünscht eine Entlastung des Pfarrers von den Bauaufgaben und dadurch mehr Zeit für missionarische Aufgaben und für den Gemeindeaufbau. Wie sieht das weitere Baugeschehen der Zukunft aus?

Die Zahl von über 200 Kirchen, in denen gebaut wird, kann beeindruckend sein. Der Bedarf an Bauleistungen ist bedeutend höher. Die Baumaßnahmen müßten sich in den nächsten Jahren noch erhöhen, um den erschreckend voranschreitenden Substanzverlust aufzuhalten. Meine Frage wäre, ist es nicht zweckmäßig, in unserer Landeskirche Bauingenieure in den Baupflegebereichen einzustellen, die bei großen Baumaßnahmen in den Gemeinden jeweils befristet tätig sind? Die Pfarrer werden von diesen Baufragen, die sie meist nicht gelernt haben, entlastet und können sich mehr ihren eigentlichen Aufgaben, für die sie ausgebildet sind, zuwenden.

Vakanzen

Mit einer Verbesserung der Vakanzprobleme ist m. E. in den nächsten Jahren nicht zu rechnen. Damit müssen wir leben. In der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg gibt es z. Zt. 15–20 Prozent Vakanzen, in einzelnen Ephorien über 20 Prozent. Wir haben ein Ansteigen der Theologiestudenten zu verzeichnen. Aus dem Bereich der sächsischen Landeskirche studierten Theologie:

1983 247 Studenten, davon 57 Studentinnen

1986 287 Studenten, davon 97 Studentinnen.

Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, daß der Anstieg auf die Zunahme der Studentinnen zurückzuführen ist. Von den etwa 58 Studenten (einschließlich Studentinnen), die jährlich mit dem Theologiestudium beginnen, können wir etwa 20 bis maximal 25 in der Praxis erwarten, d. h. etwa 40 Prozent. Ich habe den Eindruck, daß die junge Generation, nicht nur die Theologen, sondern auch die Ingenieure in den Betrieben, nicht mehr so belastbar sind. Die jungen Pfarrer haben teilweise Probleme, die umfangreichen Aufgaben des Pfarramtes zu bewältigen und Verantwortung zu übernehmen. Sie sehen kein Erfolgserlebnis, aber eine gesellschaftliche Isolierung. Einige junge Menschen studieren Theologie, ohne persönliche Glaubensentscheidung oder gar aus

Ein Gemeindeglied schrieb, „er erwartet von einem Pfarrer, daß er nicht nach Dresden, Leipzig oder Karl-Marx-Stadt flüchtet“. Leider kann ich dies auch nicht verstehen, daß in einigen Ephorien mit vielen Vakanzen, z. B. Borna und Großhain, sich so wenig Pfarrer bewerben oder senden lassen. Warum spielen immer mehr die Familie, z. B. Arbeitsplatz der Frau, die Landschaft, die Wohnung, der Garten und das Dienstauto eine so große Rolle? In diesem Jahr las ich in der Wochenzeitung „Die Kirche“, daß eine Gemeinde für ihren gesuchten Pfarrer einen Swimmingpool zur Verfügung stellen kann.

In zwei Jahren erreicht unser Gemeindepfarrer sein Rentenalter. Werden wir eine Chance haben, einen neuen Pfarrer zu bekommen? Von den oben genannten Dingen können wir nichts bieten, nur eine Wohnung in einem Mietshaus außerhalb der Gemeinde. Zur letzten Vakanzzeit, vor etwa zwölf Jahren, entwickelte sich in unserer Gemeinde eine erfreuliche Aktivität der Laien. Der Kirchenvorstand entdeckte seine besondere Verantwortung für die Gemeinde. Man muß aber bedenken, daß diese Aktivitäten der Laien meist zeitlich begrenzt sind (etwa ein Jahr), und wenn die Besetzung in weite Ferne rückt, dann kommt es meistens zur Resignation beim Kirchenvorstand und dem Vakanzvertreter. Eine begrenzte Vakanzzeit finde ich für eine Gemeinde gut. In dieser Zeit erkennt sie das umfangreiche Aufgabenfeld des Pfarrers.

Wie kann die Gemeinde den Pfarrer entlasten?

Der Pfarrer muß lernen, rationell zu arbeiten und Aufgaben zu delegieren. Die Voraussetzung ist, die Gemeinde zu motivieren, daß sie freiwillig Dienste übernimmt. Er reicht nicht aus, diese im Gottesdienst anzukündigen, die einzelnen Gemeindeglieder fühlen sich kaum angesprochen. Der Pfarrer muß den Mut haben und sich die Zeit nehmen, die Gemeindeglieder persönlich anzusprechen und die Bereitschaft für die Übernahme abgegrenzter Aufgaben zu wecken. Es gilt, vorhandene Gaben bei den Gemeindegliedern freizulegen. Eine entsprechende Anleitung und Zurüstung für die gewünschten Dienste sind wichtig.

Dem Kirchenvorstand muß der Pfarrer seine Probleme, Sorgen und Nöte darlegen. Er muß es verstehen, dem Kirchenvorstand eigenverantwortlich Aufgaben zu übertragen, aber auch die entsprechenden Kompetenzen. Welche Dienste können Laien übernehmen?

- Besuchsdienst. Es ist eine sehr zeitaufwendige, aber wichtige Aufgabe, z. B. Besuch bei Kranken, bei älteren Menschen, an Geburtstagen, bei Steuerfragen sowie zur Neubauerfassung. Ein Problem ist dabei, daß die Laien bei ihren Besuchen nicht immer genau so vollwertig beachtet werden wie der Pfarrer.
- Verwaltungsarbeiten, soweit möglich.
- Verstärkte Unterstützung bei Baufragen und Leitung von Baueinsätzen. Bei Arbeitseinsätzen muß der Pfarrer, wenn es aus terminlichen oder gesundheitlichen Gründen möglich ist, unbedingt teilnehmen.
- Gottesdienstgestaltung.
- Kreise sollten auch teilweise von Laien gehalten werden.

Ein Pfarrer schrieb: „Ich könnte entlastet werden, wenn ich das Gefühl habe, daß Gemeinde mitträgt und wächst.“ Von einem Gemeindeglied wird die Meinung vertreten, daß der Pfarrer entlastet werden kann, „indem er sich wirklich auf seinen Auftrag beschränkt“.

Die Gemeinde leiten mit dem Wort. Alles andere können andere tun (Kirchenvorstand, Kreise, Dienste). Voraussetzung: Man muß Vertrauen haben“. Dies ist leider bisher nur ein Wunschtraum. Sehr treffend fand ich die Zuschrift eines dreizehnjährigen Mädchens. Es schrieb, der Pfarrer könne entlastet werden, „durch mich und viele andere“.

Pfarrer und Familie

Vom Pfarrer und seiner Familie wird mehr erwartet als von jeder anderen Familie. Sie stehen im Blickpunkt der Gemeinde. Er soll mit seiner Familie in einem offenen Pfarrhaus leben. Die Pfarrfrau, ob berufstätig oder Hausfrau, soll in der Gemeinde mitarbeiten und regelmäßig am Gottesdienst teilnehmen.

Die Umfrage bei den Gemeindegliedern ergab:

83 Prozent der Befragten sind der Meinung, daß ein Pfarrer keine Atheistin heiraten kann.

13 Prozent haben keine Bedenken und 4 Prozent gaben keine Stellungnahme ab.

52 Prozent der Befragten sind der Meinung, daß eine Pfarrfrau nicht voll berufstätig sein kann.

39 Prozent sind für eine volle Berufstätigkeit und 9 Prozent schwankend oder enthielten sich der Meinung.

63 Prozent der Befragten sind der Meinung, daß ein Pfarrer bei einer Ehescheidung die Pfarrstelle wechseln soll. 17 Prozent sind gegen einen Stellungswechsel, und

20 Prozent sind schwankend — die Schuldfrage spielt bei ihnen eine Rolle —, und einige gaben keine Stellungnahme ab.

Was erwartet die Gemeinde von ihrem Pfarrer?

Dazu einige Meinungen der Gemeinde:

— „Der Pfarrer muß Bescheidenheit noch kennen und auf dem wirtschaftlichen Boden der DDR stehen.“

— „Keine Nörgelei, was der Pfarrer im Westen verdient oder der Akademiker in der DDR.“

Er soll:

— „ein Christ ohne Standesdünkel sein“;

— „ein besseres Einfühlungsvermögen für die Gemeindeglieder haben, die in der Produktion arbeiten, teilweise auch mehrschichtig oder in der rollenden Woche“;

— „Partner und Bruder sein, ein Glied der Gemeinde mit besonderer Verantwortung“;

— „kein Macher in hektischer Betriebsamkeit und vollem Terminkalender, sondern Zeit haben für seine Gemeindeglieder und für missionarische Aufgaben“;

— für jeden Menschen da sein, der ihn um etwas bitet“;

— „mehr Zivilcourage inner- und außerhalb der Kirche“;

— nicht herrschen, aber anregen, fördern und informieren“;

— offen sein für Vorschläge, Rat und Kritik“;

— „die Mitarbeiter und den Kirchenvorstand auch in geistliche Dinge stärker einbeziehen und Hilfe und Anleitung in Glaubensdingen geben“.

Vor allen Dingen sollte der Pfarrer:

„durch eine lebensnahe Verkündigung den Gemeindegliedern erfahrbar machen, daß es sich lohnt, als Christ zu leben. Es sollte auch spürbar sein, daß Christus die Mitte seines Lebens ist.“

Ich vertrete die Meinung, dies kann der Pfarrer nicht allein schaffen; an ihn werden zu viele Anforderungen von zu vielen Leuten gestellt. Das geht über das Maß der Möglichkeit des Veränderns hinaus. Deshalb nehme ich meinen Pfarrer so an, wie er ist. Alle Erwartungen bleiben Wunschträume, wenn sie außerhalb der Grenzen angesiedelt werden, die ein jeder Mensch nun einmal hat.

Erwartungen an den Pfarrer heute und für die Zukunft

Für das öffentliche Bewußtsein bleibt der Pfarrer auch in der Zukunft der Vertreter der Kirche. Er ist die offizielle Kontaktstelle zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft. Wir müssen uns von alten Gewohnheiten verabschieden:

— Nicht warten, bis die Leute kommen, sondern Besuche machen.

— Mit Fantasie Gemeinschaftserlebnisse schaffen, z. B. Gemeindefeste für Alt und Jung.

— Kirche kein Alleinbetrieb für Hauptamtliche, sondern alle Gaben der Laien nutzen.

— Angstfreie Aussprachemöglichkeiten schaffen.

Was brauchen wir für die Zukunft?

— Körperlich und seelisch gesunde Mitarbeiter. Die Kirche ist kein Ort für Schonplätze.

— Leute mit sachlichem Verständnis für Kooperation innerhalb der Gemeinde und den Nachbargemeinden.

— Menschen mit Fähigkeiten für Gemeindeaufbau.

— Pfarrer, die ein nüchternes Ja zu den jetzigen Verhältnissen sagen.

— Pfarrer mit weniger Sonderaufgaben und dadurch mehr Zeit für die eigene Gemeinde.

— Mehr Mut zur theologischen Klarheit.

— Die Kirche soll Gott zur Sprache bringen und kein Zusatzangebot für die Freizeit schaffen.

— Pfarrer mit Finanzbewußtsein.

— Pfarrer, die an einer weiterführenden und in der Praxis verwertbaren Fortbildung teilnehmen.

— Der Pfarrer spielt auch für die Zukunft eine unaufgebbare Rolle.

Nicht das Amtliche, sondern das Menschliche wird entscheidend wichtig für die Rolle, die der Pfarrer neu spielt:

— seine Kontaktfähigkeit

— sein Predigtstil

— seine Einsatzbereitschaft.

Der Pfarrer muß sachkundig sein in den Dingen des Glaubens wie der Gesellschaft. Denn er muß situationsgerechte, zukunftsweisende Antworten geben. Dazu ist eine neue Sprache nötig, Wissen in der Struktur der Gesellschaft.

Wie werden die Gemeinden missionarisch?

Wo sie ihre Gottesdienste öffnen für die vielen Gaben der Gemeinde. Wo sie Menschen aufsuchen, Wo sie sich Menschen in ihren persönlichen und gesellschaftlichen Problemen zuwenden.

Wer soll missioniert werden?

- die Weggebliebenen,
- die Ausgetretenen und
- alle anderen Mitmenschen.

Neue Tugenden, die von Christen in der DDR erwartet werden;

- Tugend der Offenheit,
- Tugend der Gelassenheit,
- Tugend der Unbestechlichkeit, d. h. einen klaren Durchblick haben
- Tugend der Einfachheit, d. h. unsere äußere Gestalt muß zu unserer inneren Kraft passen,
- die Möglichkeit, sich trösten zu lassen,
- die Fähigkeit, auf andersdenkende Menschen zuzugehen,
- sich Zeit zu nehmen für den Mitmenschen, ihm zuzuhören zu können.